

DIⁱⁿ Maria Patek, MBA
Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0155-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)94/J-NR/2019

Wien, 30. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Eva-Maria Holzleitner, BSc, Kolleginnen und Kollegen haben am 13.11.2019 unter der Nr. **94/J** an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend europäische Fischfangquoten 2020 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Wie lautet die Position Ihres Ressorts zum genannten Vorschlag insgesamt und zu dessen wesentlichsten Bestimmungen?

Der Vorschlag besteht aus mehreren Elementen. Der Textteil regelt die allgemeinen Bedingungen und horizontalen Prinzipien, z.B. Definitionen, Fanggebiete, den Umgang mit Beifängen und Sonderbestimmungen für bestimmte Arten – wie Wolfsbarsch und Aal. Im Anhang I sind die Gesamtfangmengen (TAC - total allowable catches) und deren Aufteilung auf die Mitgliedstaaten (Quoten) für die Arten in den einzelnen Fanggebieten enthalten. Des Weiteren sind die Fangmöglichkeiten aufgrund von Vorschriften aus internationalen Fischereibewirtschaftungs-Organisationen aufgelistet. Die Anhänge 2 bis 8 enthalten u.a.

Sonderbestimmungen zum Fischerei-Aufwand, zu Genehmigungen und Berichtspflichten als Folge von Vorschriften aus internationalen Fischereibewirtschaftungs-Organisationen.

Jene Teile des Vorschlags, die internationale Vorschriften umsetzen, sind im Regelfall unstrittig. Für die TACs stützen sich die Vorschläge der Europäischen Kommission auf die wissenschaftlichen Gutachten von International Council for the Exploration of the Sea (ICES) und die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (EU/1380/2013). Österreich unterstützt den Vorschlag der Europäischen Kommission, weil er aufgrund der genannten Prinzipien erstellt wurde.

Zur Frage 2:

- Wie verteilen sich die Fangmöglichkeiten auf die verschiedenen Mitgliedstaaten?

Die Festlegung von zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) erfolgt auf Basis wissenschaftlicher Gutachten von ICES. Dazu werden die Gewässer für unterschiedliche Fischarten in Gebiete eingeteilt, die sogenannten ICES-Gebiete. ICES schlägt TACs für bestimmte Gebiete vor, z.B. Irische See. Die Aufteilung der TACs auf Quoten für die einzelnen Mitgliedstaaten basiert auf dem Prinzip der relativen Stabilität, auf das sich die Mitgliedstaaten bei der Einführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (1980) geeinigt haben. Die Mitgliedstaaten haben ferner die Möglichkeiten in bilateralen Übereinkünften Quoten zu tauschen. Der Tausch von Quoten muss der Europäischen Kommission gemeldet werden.

In den jährlichen Ratsverordnungen sind die TACs und Quoten festgelegt und können nachgelesen werden.

Zur Frage 3:

- Welchen Drittlandsschiffen werden in welchem Umfang Fangmöglichkeiten in Unionsgewässern eingeräumt?

In den Unionsgewässern können Drittlandsschiffe aus Norwegen, den Färöer und Venezuela fischen. Grundlagen dafür sind das Fischereiabkommen zwischen der (damals noch) Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und dem Königreich Norwegen EWG/2214/80 und die jährlich vereinbarten wechselweisen Fangmöglichkeiten, das Fischereiabkommen zwischen der (damals noch) EWG, der Regierung Dänemarks und der Regierung der Färöer EWG/2211/80 und die jährlich vereinbarten wechselweisen Fangmöglichkeiten, sowie der Ratsbeschluss 2012/19/EU über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in Gewässern der Europäischen Union für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana.

Zur Frage 4:

- Wie haben sich die Fangquoten (TAC) für die verschiedenen Fischarten und Regionen seit dem Jahr 2010 entwickelt?

Zur Unterscheidung von TAC und Quoten siehe die Ausführungen zu Frage 2.

Mit der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik 2013 wurde vereinbart, die Befischung spätestens bis 2020 auf dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags (Maximum Sustainable Yield = MSY) durchzuführen. Im Wesentlichen soll mit diesem neuen Ansatz ein Gleichgewicht zwischen Entnahme und Bestand sichergestellt werden.

Während 2009 nur 5 Bestände auf MSY-Niveau gefischt wurden, stieg die Zahl schrittweise stetig an. Im Jahr 2019 werden laut Europäischer Kommission 59 Bestände auf MSY-Niveau gefischt.

Zur Frage 5:

- Wie viele und welche Bestände gelten mittlerweile als erschöpft?

Artikel 14 des vorliegenden Vorschlags nennt 14 Arten – mehrheitlich Haie, für die ein Fangverbot besteht. Abgesehen von diesen jährlichen Maßnahmen enthält Artikel 10 der Verordnung zu technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen (EU/2019/1241) permanente Fangverbote für weitere Arten. Diese betreffen nicht immer kommerziell relevante Arten, sondern auch solche, die aufgrund von anderen Rechtsakten der Europäischen Union geschützt sind.

Der Begriff „erschöpft“ ist in der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht definiert. Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf ist von Bedeutung, dass ICES für die folgenden Fischbestände keine Fangmöglichkeiten für 2020 vorsieht, sondern eine Null-TAC vorgeschlagen hat: Kabeljau und Wittling westlich von Schottland, Kabeljau im Kattegat und in der südlichen keltischen See, Wittling westlich von Schottland, Wittling in der Irischen See und Scholle in der südlichen keltischen See. Eine Null-TAC bedeutet aber nicht, dass es keine Fische mehr gibt, sondern dass keine gezielte Fischerei auf diese Arten erlaubt ist.

Zur Frage 6:

- Sind weitere Ressorts mit dem Vorschlag befasst?

Nein. Vor jedem Rat finden jedoch Koordinierungssitzungen mit den anderen Ministerien und Sozialpartnern statt.

Zu den Fragen 7 und 8:

- Stimmen Sie mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags überein?
- Entspricht der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit?

Ja.

Zur Frage 9:

- Wie ist die Position anderer Mitgliedstaaten zum Vorschlag?

Der Rat einigte sich auf Fangreduktionen, insbesondere bei Kabeljau, Seezunge, schwarzem Heilbutt und Stöcker. Diese fielen in manchen Fällen jedoch weniger deutlich aus als von der Europäischen Kommission vorgeschlagen. Da die Situation beim Kabeljau besonders dramatisch ist, beschloss der Rat für Kabeljau in der Keltischen See und im Kattegat zusätzliche technische Maßnahmen für bestimmte Fischereifahrzeuge, z.B. Netze mit größeren Maschenweiten, um den Zustand des Bestandes zu verbessern.

Zur Frage 10:

- In welcher EU-Ratsformation wird der Vorschlag behandelt?

Die politische Einigung erfolgte am Rat Landwirtschaft und Fischerei vom 16. und 17. Dezember 2019.

Zur Frage 11:

- In welchem vorbereitenden Gremium des Rates der EU wird der Vorschlag behandelt?

Die inhaltlichen Diskussionen erfolgen in der Ratsarbeitsgruppe interne/externe Fischereipolitik. Vor der politischen Einigung im Rat wurde am 11. Dezember 2019 auch der Ausschuss der Stellvertreter der Ständigen Vertreter (AStV I) befasst

Zur Frage 12:

- Fanden bereits Sitzungen in diesem Gremium statt?

Der Vorschlag wurde bei den Sitzungen am 31. Oktober, 7., 14., 22. und 29. November sowie am 4., 5. und 10. Dezember 2019 in der Ratsarbeitsgruppe interne/externe Fischereipolitik behandelt.

Zur Frage 13:

- Besteht ein Zeitplan für die Behandlung des Vorschlags?

Die politische Einigung beim Rat Landwirtschaft und Fischerei im Dezember ist obligatorisch, damit die Fischereitätigkeit durch die betroffenen Mitgliedstaaten nicht unterbrochen wird. Die Annahme erfolgt im schriftlichen Verfahren.

Zur Frage 14:

- Welche Art von Gesetzgebungsverfahren kommt zur Anwendung?

Es handelt sich um eine Ratsverordnung aufgrund von Artikel 43 Absatz 3 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Zur Frage 15:

- Wie wird für den möglichen Austritt des Vereinigten Königreichs vorgesorgt?

Am 20. Dezember 2019 stimmte das britische Unterhaus dem Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU zu. Damit ist der Weg für einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreiches bis 31. Jänner 2020 geebnet. Nachdem das Austrittsabkommen sowohl von der EU als auch vom Vereinigten Königreich ratifiziert worden ist, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020, sodass die Fangmöglichkeiten noch für das ganze folgende Jahr gelten.

DIⁱⁿ Maria Patek, MBA

